



# REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT NORDTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

## PRÄSIDENT

Regionale Planungsstelle Nordthüringen beim Thüringer

Landesverwaltungsamt  
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Sondershausen  
09.03.2023

### PV-Beschluss Nr. 30 / 01 / 2023

der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen vom 09.03.2023 zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen – 1. Entwurf; Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 16. Januar 2023 bis einschließlich 17. März 2023.

#### **Beschluss:**

Die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen gibt im Rahmen der Änderung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Thüringen - 1. Entwurf - nachfolgende Forderungen/Anregungen:

#### **2.2 Zentrale Orte / 2.3 Versorgungsbereiche**

Vor dem Hintergrund der Stärkung Thüringens und seiner Ländlichen Räume sollten die **Zentralen Orte als Gesamtkonzept** aus raumordnerischer Sicht bewertet und ausgewiesen werden. Dazu bedarf es **geeigneter quantitativer und/oder qualitativer und vergleichbarer Kriterien**. Allein eine Nachvollziehung der in den letzten Jahren erfolgten und künftig anstehenden Gemeindeneugliederungen als Grundlage ist nicht sachgerecht. Es bedarf eines wissenschaftlichen Ansatzes der raumordnerischen Steuerung, in dem der zentrale Ort als Siedlungs- und Versorgungskern mit einem zu versorgenden Bereich im Mittelpunkt steht. Das **Zentrale-Orte-Konzept** ist ein räumliches Modell aber insbesondere auch ein **Steuerungsinstrument**, auf das Ziele und Grundsätze der Raumordnung und die Fachplanungen aufbauen. Zentrale Orte sollen insbesondere die Versorgungsfunktion für ihre Einwohner und die ihres Verflechtungsbereiches erfüllen, um damit eine dauerhafte Sicherung der Daseinsvorsorge zu ermöglichen. Zentrale Orte sind auch die wesentliche Grundlage, auf die das funktionale Verkehrsnetz, der Bundesbedarfsplan für das Schienen- und Straßennetz oder das Landesstraßennetz aufbaut. Das erforderliche Gesamtkonzept schließt alle Ebenen von Zentralen Orten ein.

**Insbesondere auf Ebene der Oberzentren muss es eine Neubewertung geben, die allen Planungsregionen gleichermaßen eine entsprechende Entwicklung einräumt.** Eine alleinige Betrachtung einzelner Planungsregionen wird einem LEP Thüringen nicht gerecht und kann aus Sicht der Planungsregion Nordthüringen nicht akzeptiert werden. Nordthüringen wurde beim Thema Oberzentrum komplett von einer Entwicklung im Freistaat abgekoppelt. Eine Ausweisung von Suhl und Eisenach ohne den Ansatz eines fachlichen Gesamtkonzeptes nur aufgrund politischer Entscheidungen ist aus Nordthüringer Sicht nicht hinnehmbar und wird als

Desinteresse der Landesplanung an Nordthüringen gewertet. Grundsätzlich betrachtet die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen den Status Quo bei den Oberzentren entsprechend aktuell gültigem LEP als realistische Ausweisung im bundesweiten Vergleich. **Sollte die Einstufung in der Planungsregion Südwestthüringen jedoch so beibehalten oder gar ausgeweitet werden, ist die Ausweisung eines Oberzentrums für die Planungsregion Nordthüringen unverzichtbar (2.2.5 Z / 2.2.7 Z).** Entsprechende Voraussetzungen werden auch hier für ein Oberzentrum im Vergleich zu den beiden hochgestuften Städten in Südwestthüringen deutlich erfüllt. Auch gibt es in der Planungsregion Nordthüringen einen entsprechend größeren Versorgungsbereich zwischen den Oberzentren Göttingen, Erfurt und Halle/Leipzig. Neben großen Teilen des Landkreises Eichsfeld, die dem Verflechtungsbereich des Oberzentrums Göttingen zuzuordnen sind, sind große Teile der Region oberzentrenfern gelegen. Zudem ist festzustellen, dass Nordthüringen auch für Teile der angrenzenden Bundesländer Sachsen-Anhalt und Niedersachsen mit dem Harz bereits oberzentrale Aufgaben wahrnimmt. Mit Aufnahme eines Oberzentrums in Nordthüringen kann dann auch die unter **1.1.3 G** aufgeführte „oberzentrenferne Lage“ korrigiert werden. Im Übrigen stützt diese in 1.1.3 G gewählte Formulierung die Forderung nach einem Oberzentrum, denn es wird deutlich, dass ein Bedarf besteht. Dies wird sehr deutlich beispielsweise am Erreichbarkeitsindikator des Raumstrukturtyps Südharz, der den höchsten aller Werte erreicht (S. 27 LEP-Entwurf).

Analog zu den unter 2.3 aufgeführten Mittel- und Grundversorgungsbereichen sollten deshalb im LEP oberzentrale Versorgungsbereiche definiert werden. Dies würde auch die Notwendigkeit bestimmter Oberzentren verdeutlichen (oder nicht verdeutlichen).

Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen empfiehlt als Grundlage der Ausweisungen analog zum LEP 2004 eine Berechnung zentralörtlicher Einzugsbereiche. Im Jahr 2002 wurde diese im Auftrag der Obersten Landesplanungsbehörde durch die FH Erfurt, Fachgebiet Verkehrspolitik und Raumplanung erarbeitet („Berechnung Zentralörtlicher Einzugsbereiche 2020 und Empfehlungen für ein System zentraler Orte in Thüringen“).

#### 2.2.15 V

In der Begründung der Vorgabe muss der Verweis auf die im LEP genannten Kriterien zur Ausweisung von Gemeinden mit einer überörtlich bedeutsamen Tourismuskategorie unter 4.4.6 V wieder ergänzt werden, da dieser Abschnitt 4.4 Tourismus und Erholung sich nicht in Fortschreibung befindet und weiterhin Gültigkeit besitzt.

## 5.2 Energie

### 5.2.3 G

Vor dem Hintergrund der von der Bundesregierung beschlossenen Zielstellungen beim Ausbau erneuerbarer Energien und hier im Besonderen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, ist es nicht ausreichend, nur das Höchstspannungsnetz zu betrachten und die auf Bundesebene bereits beschlossenen Maßnahmen in einem Grundsatz zu wiederholen.

Die beschlossenen Ausbauziele und die dabei zu betrachtende räumliche Verteilung in Thüringen und innerhalb der Regionen bedürfen konkreter Maßnahmen zum Ausbau des 110-kV-Hochspannungsnetzes. Bei den zurzeit genehmigten und errichteten Windenergieanlagen ist von einer durchschnittlichen Nennleistung von 6 MW auszugehen. Das vorhandene Mittelspannungsnetz ist nicht dafür ausgelegt, diese Leistungen aufzunehmen. Daher erfolgt bei der Errichtung von Windenergieanlagen eine Einspeisung in den bestehenden Umspannwerken des 110-kV-Hochspannungsnetzes oder der Bau zusätzlicher Trafostationen an den vorhandenen 110-kV-Leitungen. Eine direkte Einspeisung in das Höchstspannungsnetz (5.2.3 G) ist nicht möglich.

Die bestehende Netzsituation in Thüringen (vgl. Anlage 1 Netzkarte des 110-kV-Hochspannungsnetzes der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG, Stand 27.07.2022) wird von einer „potenziellen Engpasssituation nördlich der A4 geprägt. Dieses widerspiegelt die Situation bei einem Flächenanteil von 0,6% der Vorranggebiete Windenergie in Nordthüringen.

Mit der ab 01.02.2023 eintretenden Einschätzung der oberen Landesplanungsbehörde, dass bei dem Entwurf des Sachlichen Teilplanes Windenergie Nordthüringen 2022 von einer positiven Vorwirkung auszugehen ist, kommt es zu einer Verdoppelung der Fläche der Vorranggebiete auf nunmehr 1,2%. Diese führt bei der Entwicklung der Anlagentechnik und dem Repowering von Bestandsanlagen hin zu immer größeren und leistungsfähigeren Windenergieanlagen zu einer anzunehmenden Verdreifachung der installierten Leistung gegenüber der Bestandssituation von 2022.

Es bedarf daher, neben dem Ausbau des 110-kV-Hochspannungsnetzes, auch einer räumlichen Steuerung bzw. Anpassung der Zwischenziele in 5.2.7 Z auf die Regionen, die noch über freie Einspeisekapazitäten verfügen. Auf Grund der Planungszeiträume beim Netzausbau und Netzneubau, des erheblichen Investitionsbedarfes und der benötigten Bauleistungen wird nur mittelfristig mit einer Entlastung zu rechnen sein.

**Um den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht zu gefährden, bedarf es neben der Anpassung der regionalisierten Zwischenziele bis 31.12.2027 auch einer klaren Ausbaustrategie auf Ebene der Landesplanung im Hochspannungsnetz.**

#### 5.2.6 Z

Die Inhalte dieses Ziels sind Wiederholungen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und bedürfen damit keiner gesonderten Festlegung als Ziel der Raumordnung im LEP Thüringen. Der Plansatz sollte gestrichen und als Teil der Begründung zu 5.2.7 ergänzt werden.

#### 5.2.7 Z / 5.2.12 V

Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen bringt seit Jahren den Ausbau erneuerbarer Energien für Thüringen voran. Dies ist auch im aktuellen Entwurf des Sachlichen Teilplanes Windenergie sichtbar, in dem 1,2 % der Regionsfläche für Vorranggebiete Windenergie vorgesehen sind – so viel, wie z. B. alle drei anderen Planungsregionen zusammen ausweisen. Dies wird bereits jetzt seitens vieler Kommunen und Bürger als Belastung gesehen bzw. führt teilweise zu kompletter Ablehnung. Die Planungsregion bzw. gewisse Teilräume innerhalb der Planungsregion stoßen deshalb bereits an Grenzen einer verträglichen Entwicklung. **Eine Regionalisierung der Flächenbeitragswerte, wie durch den LEP-Entwurf vorgesehen, mit 3,0 % als Gesamtziel (Zwischenziel 2,5 %) und damit über 11.050 ha (Zwischenziel 9.050 ha) für Nordthüringen, wird deshalb aus Nordthüringer Sicht entschieden abgelehnt.**

Grundlage der regionalen Teilflächenziele des vorliegenden LEP-Entwurfes bildet die Metastudie (vgl. zweckdienliche Unterlagen). Sie ist eine Analyse verschiedener Studien bzw. Planwerke. Unter Punkt 3.2 Bewertung der Aussagekraft der Studien wird jedoch deutlich, dass nur der Windpräferenzraumstudie eine hohe Aussagekraft zugeschrieben wurde. Bei der Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen (Windpräferenzraumstudie) im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft erfolgte keine Einbindung der vier Regionalen Planungsgemeinschaften. Die Metastudie baut auf ein rein mathematisches Modell auf, das ausschließlich aus der Windpräferenzraumstudie abgeleitet wird. Mit der Bildung eines Berechnungsfaktors zum 1%-Ziel aus dem Thüringer Klimagesetz wird der Versuch unternommen, auf Basis der Studie aus 2015 neue Flächenanteile für die Planungsregionen hochzurechnen (vgl. Metastudie, Abbildung 7 Seite 28). Dabei bleibt vollkommen offen, ob die Datengrundlagen und Standortvorschläge aus der Windpräferenzraumstudie in allen Teilräumen Thüringens überhaupt damals auf rechtlich und fachlich richtigen Annahmen beruhen. Die Metastudie wird als Berechnungsgrundlage der Flächenbeitragswerte daher weiterhin abgelehnt.

Die Ergebnisse der Metastudie wurden nach Angaben des Plangebers des LEP unter Berücksichtigung der

- Dichtezentren [1],
- Bauschutzbereiche [2],
- besonderen Waldfunktionen [3] und
- Windpotenzialstudie der vier Planungsregionen [4] „geschärft“.

„Dadurch hat sich der Flächenanteil im Vergleich zur Metastudie für die Planungsregion Ostthüringen **erhöht**, für die Planungsregion Nordthüringen **leicht erhöht**, für die Planungsregion Mittelthüringen **verringert** und für die Planungsregion Südwestthüringen **leicht verringert**.“ (Begründung 5.2.7 Z Begründung, Seite 21)

Gegenüber den auf Grundlage der Metastudie ermittelten Werten wurden folgende Änderungen im LEP-Entwurf vorgenommen:

Planungsregion	Erhöhung/ Reduzierung	Begründung LEP-Entwurf
Nordthüringen	+457 ha	leicht erhöht
Ostthüringen	+312 ha	erhöht
Mittelthüringen	-788 ha	verringert
Südwestthüringen	-19 ha	leicht verringert

Dazu wird wie folgt Stellung genommen:

**[1] Überarbeitung Dichtezentren entsprechend TLUBN vom 08.08.2022 (zweckdienliche Unterlagen)**

Das ausgewiesene Dichtezentrum (2.17) im Sachlichen Teilplan Windenergie, 2. Entwurf 2022, in den LK NDH, KYF und EIC umfasst eine Fläche von **34.933 ha**

Darin liegen:

EG-Vogelschutzgebiet Nr. 7 „Bleicheröder Berge“ 1.271 ha

EG-Vogelschutzgebiet Nr. 8 „Westliche Hainleite-Wöbelsburg“ 1.078 ha

EG-Vogelschutzgebiet Nr. 11 „Untereichsfeld-Ohmgebirge“ 417 ha

Nach Abzug der EG-VGS ergibt sich eine Fläche von **32.166 ha**

Aus der Handreichung zur Aktualisierung von Dichtezentren für kollisionsgefährdete Vogelarten vom 08.08.2022 ergeben sich folgende Werte:

neue Fläche nur noch im **UH** **38.698 ha**

Im neu abgegrenzten Dichtezentrum liegen:

EG-Vogelschutzgebiet Nr. 14 „Hainich“ 954 ha

EG-Vogelschutzgebiet Nr. 15 „Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt“ 348 ha

Nach Abzug der EG-VSG ergibt sich eine Fläche von **37.396 ha**

- Das ist für Nordthüringen eine **zusätzliche Fläche** von ca. **5.230 ha**, die der Windenergienutzung nicht mehr zur Verfügung stehen soll.

- Die Fläche des bisherigen Dichtezentrums wurde aus drei Nordthüringer Landkreisen komplett in den Unstrut-Hainich Kreis verlagert.

- Bezogen auf den Unstrut-Hainich-Kreis mit einer Fläche von 97.969 ha würden mit dem Dichtezentrum 37.396 ha und dem westlich angrenzenden EG-Vogelschutzgebiet

Nr. 14 „Hainich“ 8.563 ha (= 47 % der Kreisfläche Stand 31.12.2021) artenschutzrechtlich ausgeschlossen.

- Der Anteil der Dichtezentren an der Landesfläche wird nach Aussage des vorliegenden Papiers von 19 % auf 12 % reduziert. **Für NT bedeutet es aber einen effektiven Zuwachs von 5.230 ha durch die neue Abgrenzung der Dichtezentren.**
- Die für Gesamthüringen entfallenden Dichtezentren für den Schwarzstorch und den Wachtelkönig befinden sich nicht in Nordthüringen.

**Aus Nordthüringer Sicht ist nicht nachvollziehbar, wie es zu einer solch fundamentalen Verschiebung der Dichtezentren kommen kann. Dies erschwert die künftige Belastbarkeit solcher Zuarbeiten für langfristige Planungen der Windenergie.**

### **[2] Flugverkehrsanlagen und bekannte Bauschutzbereiche (zweckdienliche Unterlagen)**

Eine Erhöhung des regionalen Teilflächenziels für Nordthüringen kann auch bezüglich der Bauschutzbereiche nicht nachvollzogen werden. Die Flächenanteile, die durch Bauschutzbereiche überlagert werden, sind in Ost- und Südwestthüringen deutlich geringer als in Nordthüringen. In Südwestthüringen beträgt der Anteil der Fläche in Bauschutzbereichen an der Fläche der jeweiligen Planungsregion nur 6,21 % gegenüber Nordthüringen mit 18,60 % (Quelle: Hinweise der RPG MT an das TMUEN vom 15.12.2021; Anlage 2). Auch für die Planungsregion Ostthüringen ergibt sich hier nur ein Anteil von 10,03 %. Daraus muss sich neben der Reduzierung der Flächenbeitragswerte für Mittelthüringen auch eine Reduzierung für Nordthüringen ergeben.

### **[3] Besondere Waldfunktionen**

Nordthüringen hatte im Regionalplan-Entwurf 2018 als harte bzw. weiche Ausschlusskriterien u.a. Naturwaldparzellen (2.27), gesetzlich geschützte Waldbiotope (2.28), forstliche Stilllegungsflächen (2.29) sowie Wald mit hervorgehobenen Waldfunktionen (2.30) festgelegt. Grundlage hierfür bildete die durch die zuständige Forstbehörde zur Verfügung gestellte Waldfunktionskartierung.

Diesbezüglich werfen die Ausführungen in der Begründung von 5.2.12 V nun Fragen auf.

Ist diese Kartierung noch aktuell anwendbar, wenn stellenweise der Wald nicht mehr vorhanden ist? bzw. Sollen die Funktionen wiederhergestellt werden? Allein der Hinweis auf die digital zugänglichen Daten zu Schadflächen ist aus regionalplanerischer Sicht keine Option, diese fachlich bewerten zu können. Vielmehr bedarf es einer fundierten Zuarbeit der Fachbehörde, wie eine nachhaltige Forstplanung aussehen soll und welche Flächen tatsächlich für die Ausweisung von Windenergiegebieten zur Verfügung gestellt werden können.

Soll die Regionalplanung bezüglich der Waldstandorte in Verbotstatbestände hineinplanen oder wird das ThürWaldG entsprechend angepasst?

#### § 10 ThürWaldG Änderung der Nutzungsart

(1) **Wald darf nur nach vorheriger Genehmigung der unteren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden** (Änderung der Nutzungsart). ...

(2) Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Änderung der Nutzungsart sind die berechtigten Interessen des Waldbesitzers und die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. die Erhaltung des Waldes im öffentlichen Interesse Vorrang vor den Interessen des Antragstellers hat,
2. Raumordnung und Landesplanung Wald am jeweiligen Ort zwingend vorsehen,
3. die **Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes** nachhaltig geschädigt wird,
4. **Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege**, der Landeskultur, der Luft- und **Wasserreinhaltung** und der Erholung der Bevölkerung gefährdet werden,
5. erheblicher Schaden in angrenzendem Wald absehbar ist oder

6. die Bewertung der zusammenfassenden Darstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge dies gebietet.

Wie bereits seit Jahren in den Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaften gefordert und den Veröffentlichungen im Landesentwicklungsbericht 2021 und 2022 zu entnehmen, bedarf es auch dringend der Vorlage einer Landschaftsrahmenplanung für die Überarbeitung der Regionalpläne. Ohne diese Grundlage ist die Vorgabe zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Wald (**5.2.12 V**) durch die Planungsgemeinschaft nicht zu leisten. Die Landschaftsplanung ist das zentrale planerische Instrument im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

**[4] Windpotenzialstudie für die vier Planungsregionen vom 05.12.2016**

Auszug Seite 40

	Anteil Fläche > 70 % Standortgüte [%]			
	70 m	100 m	140 m	160 m
Nabenhöhe				
Thüringen	62,5	67,0	89,6	92,3
Nordthüringen	66,3	71,3	94,6	97,8
Mittelthüringen	74,8	78,5	98,2	99,0
Ostthüringen	70,1	77,0	96,0	98,6
Südwestthüringen	39,0	41,1	70,0	74,0

**Tabelle 56** Übersicht über die Flächenanteile mit mehr als 70 % Standortgüte für Gesamthüringen sowie für die einzelnen Planungsregionen

Hier werden bezüglich der Standortgüte für Mittelthüringen und Ostthüringen leicht bessere Ergebnisse als für Nordthüringen ausgewiesen. Außer für Südwestthüringen besteht auf Grundlage des Windpotenzials kein Grund für eine Differenzierung der Teilflächenziele.

Resümierend kann festgestellt werden, dass keine nachvollziehbare Dokumentation im LEP-Entwurf erfolgt, wie über die genannten Kriterien die Zahlen „geschärft“ wurden.

**Im Thüringenvergleich liegt dem LEP-Entwurf eine Spreizung für das Gesamtziel von 1,7 zugrunde (5.2.7 Z Tabelle). Dies ist aus Sicht der Planungsregion Nordthüringen nicht akzeptabel! Analog zu den anderen neuen Bundesländern Sachsen und Brandenburg ist deshalb deren Ansatz der Gleichverteilung, sprich in Thüringen jeweils 2,2 % für die Planungsregionen, eine für Nordthüringen umsetzbare Variante (vgl. Artikel 25**

‘Änderung des Landesplanungsgesetzes’ des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2023/2024 (Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 - HBG 2023/2024) vom 20. Dezember 2022 des Freistaates Sachsen:

„§ 4a 'Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes'

(2) In den Regionalplänen sind Windenergiegebiete nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auszuweisen. Jeder Regionale Planungsverband hat für seine Planungsregion bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 2,0 Prozent seiner Fläche gemäß Anlage I Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (Flächenbeitragswerte) in Form von Vorranggebieten auszuweisen.“). **Auch die Form der Umsetzung über ein Gesetz im Landtag und nicht über das LEP, dessen Fortschreibungsprozess noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, sollte erwogen werden, denn bis zum Abschluss der LEP-Fortschreibung haben die Regionalen Planungsgemeinschaften keine belastbare Grundlage, welchen Wert sie als regionales Teilflächenzwischenziel bzw. –endziel zugrunde legen sollen.**

Der Bund hat bei seiner quotalen Verteilung der Zielvorgaben an alle Flächenbundesländer eine Vorgabenspreizung um den Faktor 0,4 nicht überschritten. Mindestens ein analoges Vorgehen fordert die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen auch in Thüringen. Eine Gleichverteilung oder auch eine maximale Spreizung wie benannt von 0,4 würde der Planungsregion Nordthüringen eine realistische Chance einräumen, die Entwicklung der Windenergie weiter geordnet voranzubringen und die Akzeptanz beim Bürger zu erhalten.

### 5.2.9 V

Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen weist darauf hin, dass es bereits jetzt eine ungleiche Verteilung von Anlagenstandorten zwischen den vier Thüringer Planungsregionen gibt. Daher sind aus raumordnerischen Gesichtspunkten die Regelungen unter 5.2.9 V bezüglich der zusätzlich durch die Gemeinden auszuweisenden Flächen mindestens so zu konkretisieren, dass dort, wo bereits eine umfängliche Bebauung mit Windenergieanlagen besteht, kein weiterer Zubau über die Bauleitplanung erfolgen soll. Die Regionale Planungsgemeinschaft sieht weder einen Bedarf noch planerische Spielräume für die Errichtung solcher zusätzlichen Windenergieanlagen. Die wenigsten Städte und Gemeinden haben die erforderliche Kapazität und Expertise, dieses Thema entsprechend zu bearbeiten. Die Regelung würde die Arbeit der Regionalen Planungsgemeinschaft ad absurdum führen. Zudem sollte die Vorgabe gestrichen werden, dass eine Möglichkeit besteht, in Vorranggebiete und andere Ziele der Raumordnung hineinzuplanen, obwohl § 1 Absatz 4 BauGB vorgibt, dass Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Mindestens müssen bei Beibehaltung dieses Ansatzes die Aussagen konkretisiert und klargestellt werden, um den nachfolgenden Planungsebenen überhaupt die Möglichkeit einer angemessenen Ausformung zu geben.

Dr. Henning  
Präsident

Dienstsiegel

- Anlage 1 Netzkarte des 110-kV-Hochspannungsnetzes der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG, Stand 27.07.2022
- Anlage 2 Hinweise der RPG MT an das TMUEN vom 15.12.2021

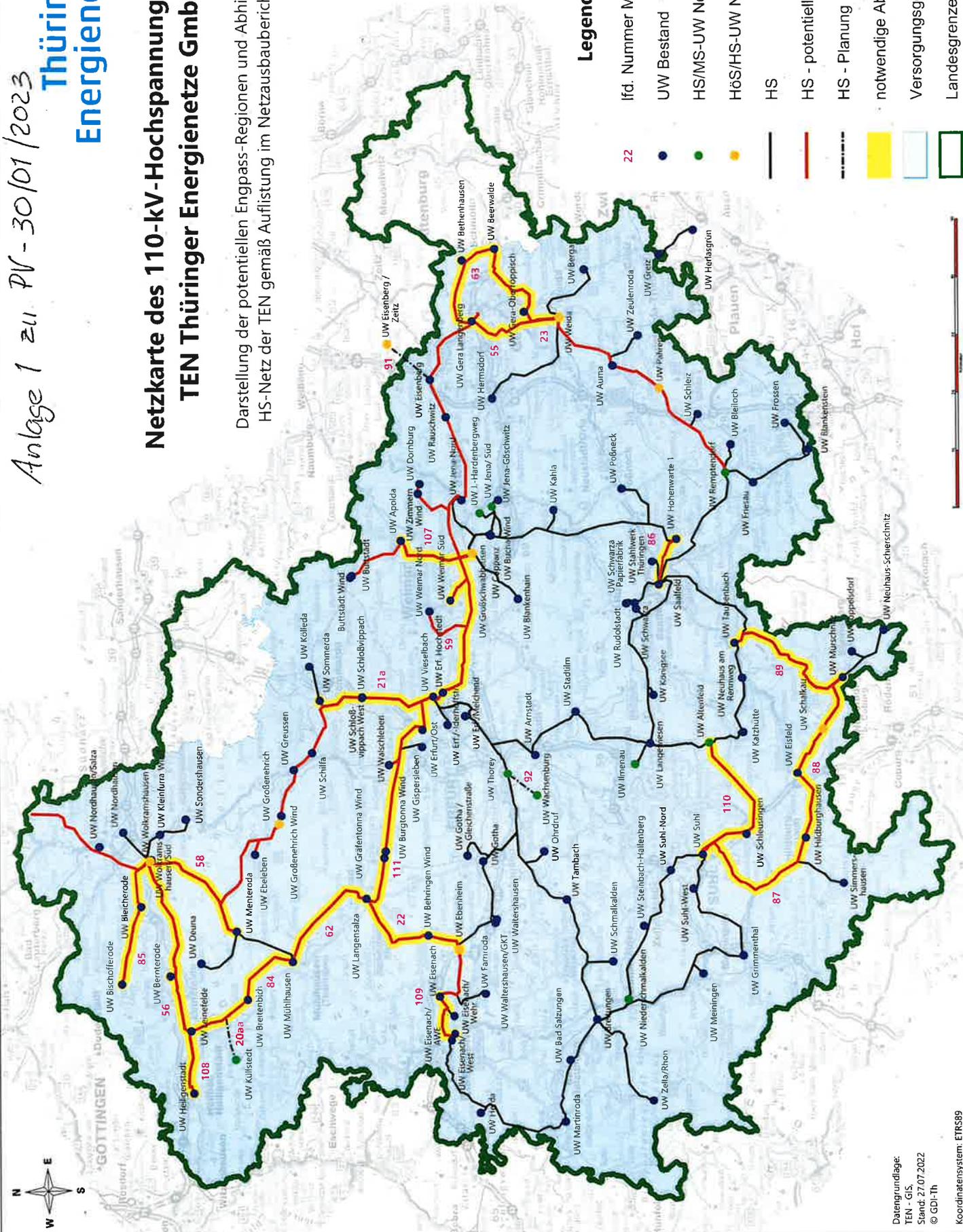


Anlage 1 zu PV-30/01/2023



# Netzkarte des 110-kV-Hochspannungsnetzes der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG

Darstellung der potentiellen Engpass-Regionen und Abhilfemaßnahmen im  
HS-Netz der TEN gemäß Auflistung im Netzausbaubericht des Jahres 2022



## Legende

- lfd. Nummer Maßnahme aus NAP
- 22
- UW Bestand
- HS/MS-UW Neubau/Erweiterung
- HöS/HS-UW Neubau/Erweiterung
- HS
- HS - potentieller Engpass
- HS - Planung
- notwendige Abhilfemaßnahmen
- Versorgungsgebiet TEN
- Landesgrenze Thüringen

Datengrundlage:  
TEN - GIS,  
Stand: 27.07.2022  
© GDI-TH

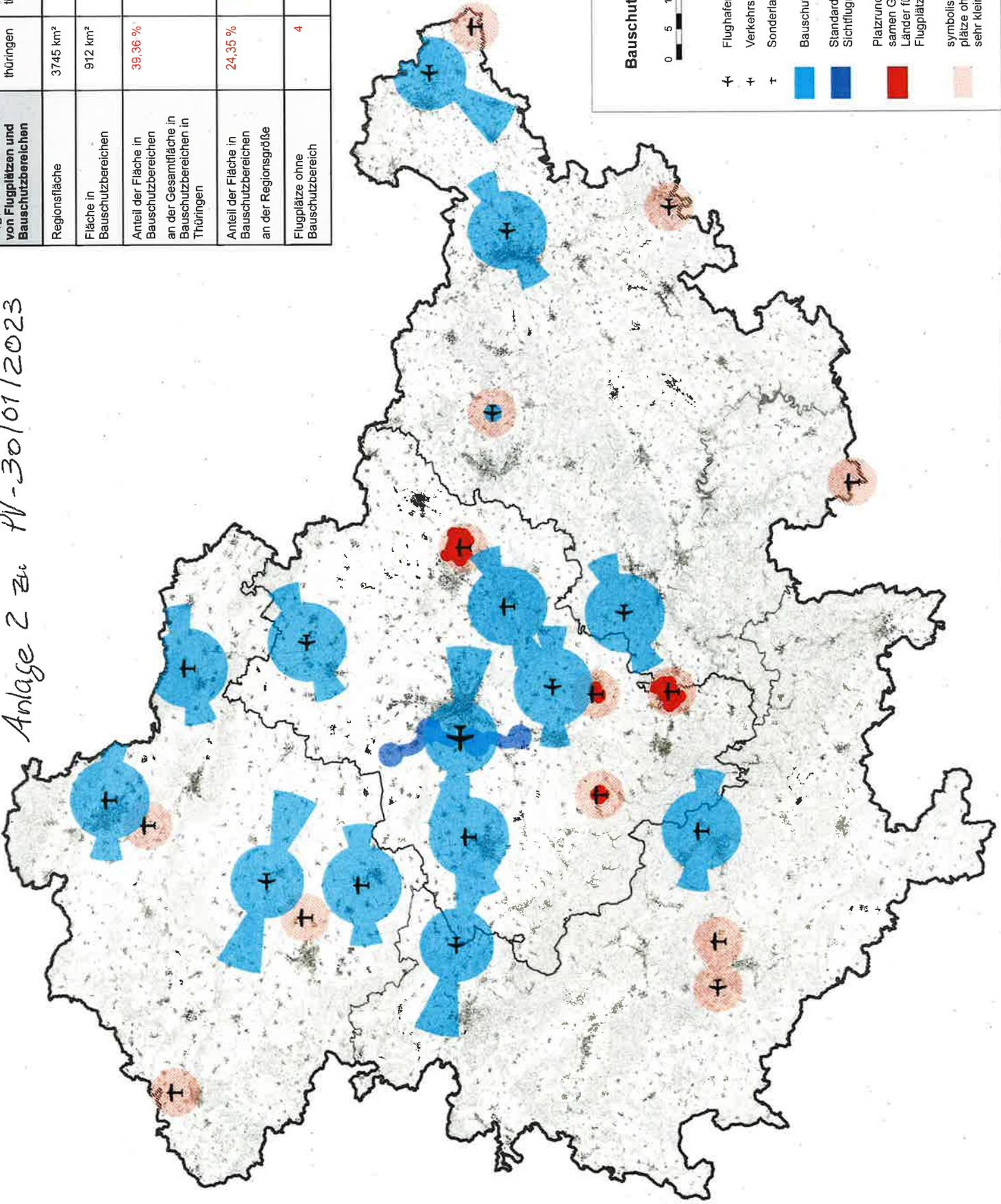
Koordinatensystem: ETRS89  
erstellt am 27.07.2022 von Thomas Theisel, BP8 - GIS



Anlage 2 zu PV-30/01/2023

Regionale Betroffenheit von Flugplätzen und Bauschutzbereichen	Mittel-thüringen	Nord-thüringen	Ost-thüringen	Südwest-thüringen
Regionsfläche	3745 km²	3673 km²	4658 km²	4123 km²
Fläche in Bauschutzbereichen	912 km²	683 km²	467 km²	256 km²
Anteil der Fläche in Bauschutzbereichen an der Gesamtfläche in Bauschutzbereichen in Thüringen	39,36 %	29,44 %	20,16 %	11,05 %
Anteil der Fläche in Bauschutzbereichen an der Regionsgröße	24,35 %	18,60 %	10,03 %	6,21 %
Flugplätze ohne Bauschutzbereich	4	3	3	2

# Anlage 1



## Bauschutzbereiche in Thüringen



- Flughafen
- Verkehrslandeplatz
- Sonderlandeplatz / Segelfluggelände
- Bauschutzbereich
- Standardisiertes Flugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln innerhalb von Kontrollzonen
- Platzrunden mit Puffern gemäß den "Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb"
- symbolische "kritische Bereiche" um die Flugplätze ohne Bauschutzbereich oder mit nur sehr kleinem Bauschutzbereich

